

Merkblatt

für den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und 2

Unfälle und Sachschäden, die bei einer unsachgemäßen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit.

Durch dieses Merkblatt sollen Sie über die gesetzlichen Bestimmungen informiert werden, die bei der Aufbewahrung und beim Verkauf dieser Gegenstände zu beachten sind. So können Sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe von Feuerwerkskörpern an den Verbraucher leisten.

Bei den allgemein als "Feuerwerksartikel" oder "Feuerwerkskörper" bezeichneten pyrotechnischen Artikeln handelt es sich um **Kleinstfeuerwerke (Kategorie 1)** und um **Kleinf Feuerwerke (Kategorie 2)**. Nur sie dürfen ohne besondere Erlaubnis verkauft werden.

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/ die

1) Geschäftsinhaber/ in 2) Niederlassungsleiter/ in 3) Abteilungsleiter/ in 4) Verkäufer/ in

Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jeder Händler in Berlin pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit **mindestens zwei Wochen vorher** dem für den Betriebsitz zuständigen Bezirksamt – Ordnungs-/Wirtschaftsamt – angezeigt hat. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

Wann darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen während des gesamten Jahres verkauft werden.
- **Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur vom 29. Dezember bis 31. Dezember verkauft werden.** Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Sonnabend, darf mit dem Verkauf bereits an diesem Tag begonnen werden.

Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes sind zu beachten.

An wen darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen ohne Einschränkungen verkauft werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2** dürfen **nicht an Personen unter 18 Jahren** verkauft werden.
- Sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 in einem Sortiment vereinigt, so gelten die Vorschriften für die Kategorie 2.

Was darf verkauft werden?

- Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 verkauft werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und – prüfung (BAM) **zugelassen** sind und mit einer **Zulassungsnummer (z.B. BAM-P II- 0537)** gekennzeichnet sind.
- Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 1 und 2 sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen zusammengestellten Feuerwerksstück muss eine deutschsprachige **Gebrauchsanweisung** beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung an der kleinsten Verpackungseinheit (kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Anzündung sichert).
- Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.
- Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist (z.B. bei Knallfröschen) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Verpackungseinheiten, die mehrere kleinst Verpackungseinheiten enthalten, verkauft werden.

Wo darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2** dürfen nur **innerhalb von Verkaufsräumen** verkauft werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist verboten.

Was darf ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände **nur in geschlossenen Schaukästen** ausgestellt werden. Eine Ausstellung im Schaufenster ist unzulässig.

Hiervon ausgenommen sind Knallbonbons und pyrotechnische Gegenstände die eine einseitig oder mehrseitig durchsichtige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und – prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigt worden ist.

Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung (z.B.: "Das Zur Schau stellen ist unbedenklich. BAM-154/76") versehen sein.

Anforderung an die Aufbewahrung der pyrotechnischen Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

- Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl, unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z.B. weggeworfene, glimmende Zigaretten) zu verhindern.
- Die Gegenstände dürfen nur in Versandverpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.
- In den Aufbewahrungsräumen darf weder geraucht werden noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden.
- In unmittelbarer Nähe der Gegenstände dürfen keine entzündlichen oder leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.
- Die Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 ° C nicht überschreiten kann.
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.
- Im Gefahrenfall sind den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen (z.B. Feuerwehr), die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.

Genehmigungsfreie Aufbewahrung kleiner Mengen an pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und 2 (im gewerblichen Bereich – mit Wohnraum). 1)

Aufbewahrungsort	Höchstlagermenge in Kg (brutto)
Verkaufsraum	40 + 160*
Nebenraum zum Verkaufsraum	60 + 240*
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z.B. Container)	200 + 800*

Genehmigungsfreie Aufbewahrung kleiner Mengen an pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und 2 (im gewerblichen Bereich – ohne Wohnraum). 1)

Aufbewahrungsort	Höchstlagermenge in Kg (brutto)
Verkaufsraum	40 + 160*
Nebenraum zum Verkaufsraum	60 + 240*
Lagerraum in gewerblich genutzten Gebäuden	200 + 800*
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z.B. Container)	200 + 800*

* in durchsichtigen, von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung als unbedenklich bescheinigten Verpackungen.

1) Die Nutzung ggf. mehrerer Verkaufsräume, Nebenräume bzw. Lagerräume innerhalb eines Gebäudes ist zulässig soweit diese in verschiedenen Brandabschnitten liegen [Nr. 4.2 (2) Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV)]. Dies gilt nicht für Container (es ist nur ein Container zulässig).

Hinweis: Die Aufbewahrungsvorschriften (Mengenbegrenzung) gelten nicht für "Knallbonbon" und "Knallerbsen".

Die Aufbewahrung pyrotechnische Gegenstände über die genannten Höchstlagermengen hinaus bedarf der Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit - LAGetSi - .

Rechtsgrundlagen/ Verstöße

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes oder die einschlägigen Rechtsverordnungen können mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder mit Geldbuße geahndet werden.

Die Überwachung der in diesem Merkblatt genannten Bestimmungen des Sprengstoffrechts obliegt in Berlin d.

- örtlich zuständigen Bezirksamt – Wirtschaftsamt / Ordnungsamt / Gewerbeamt -
- Polizeipräsidenten in Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin, Ordnungsamt, Galenstr. 14, 13597 Berlin, Tel. 90279-3000